Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 36 (1944)

Heft: 10

Artikel: Das Ausmass der nationalen und kantonalen Notstandsaktionen

Autor: Gmür, Fritz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-353178

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Ausmass der nationalen und kantonalen Notstandsaktionen.

Von Fritz Gmür.

I. Die Ausgangslage.

Wir haben die Schwelle des sechsten Kriegsjahres überschritten und auch in der Schweiz den Gürtel um ein paar Löcher enger geschnallt. Krieg bedeutet ja für unser neutrales Land in erster Linie Teuerung. Sie spiegelt sich wider in der Erhöhung des Lebenskostenindexes um rund 52% im Vergleich zum Vorkriegsstand und belastet das Budget der Haushaltungen mit kleinem Einkommen besonders schwer. Diese Tatsache trat, statistisch belegt, erstmals in den Vordergrund mit der Veröffentlichung der Basler Haushaltrechnungen über die erste Hälfte 1943. Aus ihren Ergebnissen liessen sich gewisse Schlüsse ziehen auf die in der Schweiz bei Familien Unselbständigerwerbender beobachteten Ausgabenverschiebungen. Die Haushaltrechnungen zeigen eine Ausgabenvermehrung um 59% für Nahrungsmittel und von 13% für Bekleidung, während die Richtsätze der Lohnbegutachtungskommission (LBK.) zu dem genannten Zeitpunkt für Kleider eine Ausgabensteigerung um 42 bis 43% angenommen haben. Dazu kommt eine Steuererhöhung (inbegriffen 2% Lohnersatz) um 95%, die gemäss den Richtsätzen der LBK. überhaupt nicht ausgeglichen wird. Für «Verschiedenes» wiesen die Basler Rechnungen eine Ausgabensteigerung um ganze 3% auf, während die Richtsätze der LBK. 31% vorsahen. Von 100 Fr. Gesamtausgabenvermehrung entfielen bei den genannten Basler Familien gegen ¾ auf Nahrung. Diese Familien, vorwiegend Arbeiterfamilien, drosselten die Aufwendungen für Kleider und Wäsche auf einen Ausgabenindex von 113, gegenüber dem tatsächlichen Landesgruppenindex von damals rund 200. Auf Grund der Haushaltrechnungen für das ganze Jahr 1943 errechnete Dr. Kull, dass die Arbeiterfamilien 36% weniger Kleider anschafften als vor dem Krieg. Die Einschränkung erklärt sich wohl nicht in erster Linie durch die sogenannte Elastizität des Kleider- und Wäschebedarfes, sondern mit der Geldknappheit, welche die Mitbürger mit kleinem Einkommen zwingt, einen Grossteil des Verdienstes für das Essen auszugeben und alle andern Bedürfnisse, auch wenn sie noch so dringend sind, zurückzustellen. Das gleiche Ergebnis zeitigte die Umfrage des stadtbernischen Chef-Statistikers, Dr. Freudiger, bei 40 Familien in der Bundesstadt, deren Haushaltrechnungen er bearbeitet. Die Knappheit an Bett- und Küchenwäsche, der offensichtliche Mangel an Schuhen und die Dringlichkeit des sonstigen Haushalterneuerungsbedarfes

in Zehntausenden, wenn nicht Hunderttausenden von Schweizer Familien ist eine unleugbare Tatsache.

Vom Gesichtspunkt der totalen Landesverteidigung aus betrachtet, lässt sich in guten Treuen die Ansicht vertreten, dass der Staat nicht bloss die militärische, sondern auch die wirtschaftliche Verteidigung des Landes zu finanzieren hat. Vor allem die kriegsbedingte Verteuerung der Importwaren, das heisst der Kriegsanteil der Transportkosten, könnte mit Fug und Recht als wirtschaftliche Bunkerverteidigung der öffentlichen Hand überbunden werden. Grossbritannien hat 1939 bewusst diesen Weg eingeschlagen und wichtigste Nahrungsmittel, wie Weizen, Roggen, Mehl, Brot, Fleisch, Speck, Schinken, Milch, Milchprodukte, Kartoffeln, Eier, Zucker, Haferflocken, sowie gewisse Futtermittel allgemein zugunsten der Gesamtheit der Staatsbürger von Staates wegen ausserordentlich verbilligt. Laut Mitteilung der « Times » vom 3. Februar 1944 stellten sich damals einige Preise über dem Kanal wie folgt dar:

Verbilligte Lebensmittel in England.

Lebensmittel	Unverbilligte Preise		Verbilligte Preise		Staatliche Subvention pro 1943
	Preis s d	Menge	Preis in s d	Preis in Fr. ca.	England Mill. Pfund
	1 Pf. = 454 g				
Brot	1.2	je 4 Pf.	—.9	—.65	60,4
Mehl	1.9¼	» 6 »	1.2¾	1.09	
Hafergrütze . . .	—.5	» 1 »	—.3½	—.24	
Fleisch, England . .	1.5	» 1 »	1.1¾	1.—	23,1
Fleisch, importiert .	—.9¼	» 1 »	—.8¼	—.59	
Kartoffeln . . .	—.10¼	» 7 »	—.6¾	—.45	28,6
Eier, grosse . . .	3.9½	» Dutzend	2.—	1.74	11,3
Eier, kleine . . .	3.6½	» »	1.9	1.53	
Zucker für Haushalt .	—.5½	» 1 Pf.	—.4	—.29	10,5
Milch	—.9½	» 1,1 l	—.9	—.66	10,5
Käse	1.3¼	» 1 Pf.	1.1	—.95	3,7
Speck	1.11	» 1 »	1.10½	1.65	1,6
					149,7
Andere Subventionen					56,1
					205,8

Mit den bedeutenden Staatsbeiträgen (1940 = 70 Millionen Pfund Sterling, 1941 = 140 Millionen Pfund Sterling, 1942 = 190 Millionen Pfund Sterling) konnte die Steigerung des Lebenskostenindexes gegenüber der Vorkriegszeit auf 28% (also 23 bis 24% weniger als in der Schweiz) gehalten werden. Sir John Anderson erklärte in seiner Budgetrede vom 6. April 1944 im Unterhaus, dass ohne diese Subventionen der Index in England im Jahre 1943 wahrscheinlich bei 45% über demjenigen im August 1939 und im laufenden Jahr bei 50% angelangt wäre. Während die

Lebenskosten gebremst wurden, stieg das englische Nationaleinkommen von 4,6 Milliarden Pfund Sterling im Jahre 1938 auf 8,17 Milliarden im Jahre 1943. Anderson deutete allerdings an, dass die bisherige Preisdrosselung nicht als sakrosankt gelten, sondern künftig gelockert werden könnte. Auf alle Fälle dürfte der «Weg zurück», d. h. die preisliche Konkurrenzfähigkeit Grossbritanniens und seine inländische Kaufkraft wesentlich begünstigt sein gegenüber dem schweizerischen Preis-Lohnproblem.

Wenn Grossbritannien als kriegführender Staat seinen Mitbürgern in der preislichen Stützung des Haushaltes mächtig beistand, so hat die Eidgenossenschaft in dieser Richtung wesentlich weniger geleistet. Der Bund gab für die Verbilligung von Brot und Futtermitteln letztes Jahr 63 Millionen Franken aus, wobei allerdings der teure Weissmehlpreis ihm wieder 26 Millionen Franken einbrachte. Für die Zuckerverbilligung legte das KEA. 3 bis 4 Millionen Franken an. Neuerdings gewährt die Eidg. Staatskasse 10 bis 11 Millionen Franken Vorschüsse für die Fett-Oel-Preisgestaltung. Ferner übernimmt der Bund vom 1. November 1944 bis 30. April 1945 den Milchpreiszuschuss von 2 Rappen, was schätzungsweise etwa 11 Millionen Franken ausmachen dürfte. Abgesehen von dieser eher bescheidenen wirtschaftlichen Unterstützung der gesamten Bevölkerung glaubten die Behörden, angesichts der gegenüber 1914/18 mässigeren Preisentwicklung, der besser ausgebauten Sozialversicherung und namentlich im Hinblick auf die Lohn- und Verdienstersatzordnung, sich auf Kriegsfürsorgemassnahmen zugunsten der Minderbemittelten beschränken zu können.

II. Bundesanteil der Notstandsaktionen.

(Kartoffeln, Obst, Gemüse, Butter, Textilien, Schülerspeisungen.)

Am 10. Oktober 1941 beschloss der Bundesrat, unter bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen, Beiträge zu leisten an von der Armenpflege getrennt durchzuführende Notstandsaktionen von Kantonen und Gemeinden zugunsten der durch die Kriegsverhältnisse unverschuldet in eine Notlage gekommenen minderbemittelten Bevölkerung. Dieser Subventionserlass, der auf die Initiative der Kantone und Gemeinden abstellt und dem Bund (d. h. dem Eidg. Kriegsfürsorgeamt) lediglich die Ueberprüfung und Genehmigung der eingereichten Projekte sowie die Zuteilung der Bundesbeiträge auferlegt, führt als Notstandsaktionen insbesondere an: Zuwendungen in natura; Abgabe von Gutscheinen zum Bezuge verbilligter Lebensmittel, Brennmaterialien oder anderer Verbrauchsgüter; Mietzins- und Barzuschüsse. Art. 6 des Bundesratsbeschlusses (BRB.) vom 10. Oktober 1941 umschreibt den Kreis der zu berücksichtigenden Personen wie folgt: kinderreiche Familien, bedürftige Wehrmannsfamilien, Familien von Arbeitslosen, Familien

und Einzelpersonen, die sonstwie durch die Kriegsverhältnisse in Not geraten sind. Für die Bezugsberechtigung setzte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD.) gemäss Verfügung vom 20. November 1942 folgende oberen Einkommengrenzen fest:

Kategorie	Jahreseinkommen in Franken			
	Ansätze		Zuschläge	
	alleinstehende Personen	Ehepaare	per Kind	jede weitere erwachsene Person
I. Städtisch	1800	2800	400	800
II. Halbstädtisch . .	1600	2500	350	700
III. Ländlich	1400	2200	300	600

Als Kinder gelten Personen bis zum vollendeten 16. Altersjahr.

Diese Ansätze sind am 17. August 1943 wie folgt abgeändert worden:

Kategorie	Jahreseinkommen in Franken			
	Ansätze		Zuschläge	
	alleinstehende Personen	Ehepaare	per Kind	jede weitere erwachsene Person
I. Städtisch . . .	2000 *	3100	450	900
II. Halbstädtisch . .	1800 *	2800	400	800
III. Ländlich	1600 *	2500	350	700

* In Fällen, wo alleinstehende Personen einer Familiengemeinschaft vorstehen, können diese Ansätze angemessen erhöht werden.

Die Kantone können von diesen Ansätzen, mit Bewilligung des EVD., abweichen. Im übrigen sind die Gemeinden berechtigt, das Arbeitseinkommen erwachsener erwerbsfähiger Kinder, die im gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern leben, bei der Berechnung des Gesamteinkommens der Familien nur zu 80% zu berücksichtigen.

Der Bund leistet ⅓ der gesamten Unterstützungsbeiträge, sofern der Kanton sich angemessen an den Kosten beteiligt. Die Gemeinden sollen ebenfalls zur Zahlung herangezogen werden.

Die diesem Artikel beigefügte tabellarische Zusammenstellung zeigt den Umfang der bis Ende 1943 durchgeführten Notstandsaktionen. Im Vordergrund stehen die allgemeinen Aktionen. Dazu gesellen sich die Naturalaktionen zu Fürsorgezwecken, für die gemäss BRB. vom 13. September 1943 der Beitrag von Bund und Kantonen von Fall zu Fall festgesetzt wird.

Die nachstehend angeführten Verbilligungsaktionen stützen sich auf den BRB. vom 10. Oktober 1941.

1. Die verbilligte Abgabe von Kartoffeln wird vom Kriegsfürsorgeamt (KFA.) zusammen mit dem Kriegsernährungsamt (KEA.) durchgeführt und zwar je nach den Einlagerungsmöglichkeiten in den Haushaltungen im September, Oktober und im Februar. Nach der neuesten Verfügung vom 30. August 1944 sind die Kartoffeln einheitlich zum Preis von höchstens 10 Franken je 100 kg an die Bezugsberechtigten abzugeben, also ungefähr zum Vorkriegspreis.

Die Gemeinden können natürlich auf ihre Kosten die Ware weiter verbilligen. 1941 bis 1943 wurden 27,664,245 kg Kartoffeln mit total 852,797 Fr. Bundesbeitrag verbilligt abgegeben. Die Aktion erfasste letztes Jahr 201,793 Personen, gegenüber 180,674 im Jahre 1941 und 148,153 pro 1942.

2. Die verbilligte Abgabe von Obst erfolgte zur Verminderung des Brennens und auf Kosten der Eidg. Alkoholverwaltung schon seit 1935. Ab 1941 wurde die Aktion unter finanzieller Mitwirkung des KFA., der Kantone und Gemeinden durchgeführt. Die Eidg. Alkoholverwaltung erleichtert finanziell schwachen Gemeinden der Gebirgskantone die Beteiligung, indem sie für diese Gebiete ⅓ der Verbilligungskosten — gleich wie das KFA. — bezahlt, so dass Kantone und Gemeinden zusammen nur noch ⅓ der Kosten zu tragen haben. Nach Verfügung vom 19. Juli 1944 leisten KFA. und Alkoholverwaltung ihre Beiträge bis zu einem Abgabepreis von 10 Fr. pro 100 kg. Frühobst. Die Alkoholverwaltung übernimmt auch die Frachtkosten bis zur Empfangsstation und für den Rücktransport der leeren Harasse. Für Gemeinden, die mehr als 5 km von der Empfangsstation entfernt sind, oder die mehr als 300 m über der Empfangsstation liegen, werden die Kosten für den Transport zum Verteilort vergütet. 1941 bis 1943 wurden 13,227,496 kg Obst verbilligt abgegeben. Die Zahl der erfassten Personen stieg von 101,423 im Jahre 1941 auf 203,378 im folgenden Jahr und auf 327,737 pro 1943. Die Bundeskasse leistete innert dieser 3 Jahre total 1,287,830 Fr. Beiträge.

3. Die verbilligte Abgabe von Gemüse datiert nach der ersten Verfügung vom 27. August 1943. KFA. und KEA. organisierten damals zusammen die Versorgung von Berggebieten mit verbilligtem Frischgemüse, wobei Armengenössige sowie kinderreiche Familien, Kleinbauern und Taglöhner auch dann bezugsberechtigt waren, wenn sie nicht als minderbemittelt galten. Die Verbilligung betrug bis zu 50%. Während der Bund ursprünglich die ganzen Verbilligungskosten deckte, haben die Kantone laut Verfügung vom 6. März 1944 nun die Hälfte zu übernehmen, für Gebirgsgegenden dagegen nur ⅓. Die Bahnfracht bis zu der der Abgabegemeinde zunächstliegenden Bahnstation geht zu Lasten des Bundes. Bis im Sommer 1944 sind 3606 kg Trockengemüse und 649,373 kg Frischgemüse verbilligt abgegeben worden, woran der Bund total 102,933 Fr. leistete.

4. Die verbilligte Abgabe von Butter wurde vom KEA. im Spätherbst 1943 angeregt und verzögerte sich dann leider bis in den Frühsommer 1944, als die Butter-Fett-Oel-Ration ihren Tiefpunkt erreichte. Die Eidg. Kommission für Kriegsernährung unterstützte das Postulat nachdrücklich mit

dem Hinweis auf die ernährungsphysiologische Hochwertigkeit der Butter. Unter diesem Gesichtswinkel beurteilt, wäre eine einheitliche, obligatorische, gesamtschweizerische, wesentliche Verbilligung wünschenswert gewesen. Die Verfügung Nr. I des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 18. April 1944 liess indessen auch hier den Kantonen die freie Wahl der Beteiligung. Die Verbilligung kann bis auf

Notstandsaktionen vom 1. November 1941

Kanton	Allgemeine Notstandsaktionen						Verbilligte Kartoffeln	
	Leistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden		Pro Person		Beteiligte Personen 1943		Total	1943 Pro Person
	1941/42 Fr.	1943 Fr.	1941/42 Fr.	1943 Fr.	Total	% der Bevölkerung	kg	Fr.
Zürich	3,545,370	3,820,512	68.25	76.68	49,821	7,39	363,680	7.20
Bern	1,406,295	1,789,548	46.38	60.66	29,499	4,05	2,644,774	7.02
Luzern	291,945	570,905	19.80	31.73	17,991	8,71	457,775	7.27
Uri	—	—	—	—	—	—	129,750	3.56
Schwyz	7,620	23,730	1.74	5.40	4,394	6,60	—	—
Obwalden	26,640	9,772	6.09	6.45	1,516	7,45	—	—
Nidwalden	—	4,835	—	3.75	1,289	7,43	152,300	5.29
Glarus	60,750	89,026	44.55	65.90	1,351	3,88	62,610	4.46
Zug	128,061	149,238	58.65	65.71	2,271	6,20	116,995	7.38
Freiburg	37,827	365,214	14.28	49.26	7,414	4,88	483,211	5.31
Solothurn	507,990	491,499	75.33	81.86	6,004	3,87	423,585	7.59
Basel-Stadt	260,400	365,301	71.07	66.12	4,458	2,62	842,690	5.—
Basel-Land	223,140	167,034	84.48	57.38	2,911	3,08	132,090	6.95
Schaffhausen	134,241	146,668	68.49	48.97	2,995	5,57	168,275	7.63
Appenzell A.-Rh.	164,889	233,281	54.45	75.18	3,103	6,93	142,414	5.23
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	55,440	4.88
St. Gallen	693,828	818,811	39.51	45.87	17,850	6,24	697,509	8.13
Graubünden	360,618	379,712	23.19	23.09	16,443	12,82	402,285	4.58
Aargau	116,688	84,955	15.96	13.50	6,291	2,32	974,222	7.23
Thurgau	110,718	100,816	22.26	25.69	3,925	2,84	194,705	7.05
Tessin	135,633	112,047	17.19	15.62	7,171	4,43	897,850	5.44
Waadt	716,157	550,849	50.46	28.96	19,019	5,54	759,938	7.29
Wallis	—	12,636	—	44.97	281	0,19	1,795,605	6.06
Neuenburg	361,638	277,881	44.91	69.45	4,001	3,39	376,525	7.71
Genf	337,926	546,500	27.93	60.90	8,973	5,13	635,880	7.95
Schweiz	9,628,374	11,110,770	44.25	50.74	218,971	5,13	12,910,108	6.46

Die Bevölkerung der an den allgemeinen Notstandsaktionen beteiligten Gemeinden machte

50% des Kleinhandelspreises und — soweit der Bundesbeitrag in Frage kommt — monatlich auf 250 g pro Bezugsberechtigter ausgedehnt werden. Unter besondern Verhältnissen übernimmt der Bund statt 1/3 bis zu 50 % der Kosten. Das ist der Fall für Nidwalden, Schwyz, Wallis und Tessin. Die Aktion wird durchgeführt in den Kantonen Baselland, Bern, Genf, Glarus, Stadt Luzern, Nidwalden (nur für eingesottene Butter), Sankt

bis 31. Dezember 1943.

Verbilligte Aepfel						Bundesbeiträge an Notstandsaktionen 1941—1943	
1943 Total Personen	1941 kg	1942 kg	1943 kg	1943 Pro Person kg	1943 Verbilligung pro Person Fr.	Total Fr.	Pro Kopf der Bevölkerung Fr.
7,100	605,410	77,552	346,092	48,75	4.79	2,582,332	3.83
72,407	428,360	310,370	1,358,066	18,75	1.99	1,357,902	1.86
22,108	127,290	121,269	435,846	19,71	1.99	362,109	1.76
6,651	188,606	70,653	176,829	26,58	3.51	16,988	0.62
10,043	174,217	98,125	229,063	22,81	2.39	26,0 20	0.39
3,363	19,100	—	98,969	29,43	2.92	17,819	0.88
2,402	31,025	49,195	113,110	47,08	3.91	17,634	1.02
4,764	127,808	50,463	122,521	25,72	2.61	59,255	1.70
1,882	—	22,915	46,793	24,86	2.50	105,417	2.88
12,060	103,725	129,182	318,082	26,37	2.63	175,962	1.15
5,176	78,921	60,455	139,170	26,89	2.63	372,458	2.41
30,365	108,570	79,600	392,179	12,92	1.41	302,986	1.78
1,021	26,648	15,914	38,635	37,84	3.70	143,534	1.52
2,490	28,100	15,400	81,825	32,86	3.84	114,022	2.12
5,738	40,330	50,589	192,344	33,52	3.33	153,725	3.43
1,766	9,368	10,725	46,523	26,34	2.63	5,555	0.42
15,087	165,565	165,877	496,290	32,90	3.27	637,342	2.22
29,325	368,510	188,428	611,619	20,86	2.06	308,923	2.41
15,765	46,746	84,889	568,516	36,06	3.53	151,102	0.56
2,453	—	18,077	76,575	31,22	3.28	85,110	0.62
19,367	252,186	98,729	646,427	33,37	3.28	167,779	1.04
12,684	119,334	109,037	383,111	30,20	2.39	479,085	1.40
28,775	310,950	154,200	552,456	19,20	1.88	92,841	0.62
6,691	84,026	63,233	143,185	21,40	2.09	246,432	2.09
7,829	53,101	55,385	89,534	11,44	1.19	369,159	2.11
327,312	3,497,896	2,100,262	7,703,760	23,54	2.37	8,351,491	1.96

1941/42 72,2 % und 1943 78,59 % der Landeseinwohner aus. (Volkszählung von 1941)

Gallen, Tessin, Waadt und Zürich. Im September dieses Jahres bereiteten Thurgau und Wallis ihre Teilnahme vor. Mengenmässig verbilligen Baselland und die Stadt Genf monatlich 200 g, Zürich die ganze Butterration, inbegriffen Zusatzrationen, während die andern beteiligten Kantone 250 g subventionieren.

5. Für Textilien führte das KFA., zusammen mit dem Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt (KIAA.), rohmaterialbedingt beschränkte Aktionen durch, im wesentlichen ohne öffentliche Mittel. Die ungefähr auf 50% des Ladenpreises angesetzte Verbilligung konnte dadurch erreicht werden, dass die Fabrikanten auf die von der Preiskontrollstelle bewilligten Kalkulationsmargen verzichteten. Ferner konnte ein ansehnlicher Fonds beim Schweiz. Textilsyndikat herangezogen werden. Der Zwischen- und Detailhandel blieb im Einvernehmen mit den entsprechenden Verbänden ausgeschaltet. Die verschiedenen Aktionen umfassten folgende Textilwaren:

	Meter	Gesamtbetrag Fr.
Baumwollstoffe:		
Für Windeln	202,000	243,000.—
Frauen- und Kinderwäsche	409,000	513,000.—
Männer- und Knabenhosen	529,000	816,000.—
Bettücher	70,000	159,000.—
Ueberkleider	10,900 Stück	152,000.—
Wolle und Wollstoffe:		
Für Strickwolle, nur 1942/43	8,105 kg	105,000.—
Frauenstoffe	74,000	355,000.—
Männerhosen, Halbtuch	90,900 Stück	
	+ 4,600 m Stoff	1,437,000.—
Männerhosen, Halbleinen	27,200 Stück	411,000.—
Knabenhosen	15,200 »	152,000.—
Wolldecken	6,630 »	133,000.—
Umfang aller Textilverbilligungsaktionen 1941 bis Ende Juni 1944		4,476,000.—

Für das Winterhalbjahr 1944/45 ist die verbilligte Abgabe von 50,000 Männerhosen und 70,000 m Frauenstoffe vorgesehen.

Dass trotz dieser anerkennenswerten Hilfe der ungedeckte Erneuerungsbedarf gerade an Wäsche, Kleidern und Schuhen in Familien von Arbeitern, Kleinhandwerkern und Kleinbauern beträchtlich ist, hat eine Umfrage bei rund 100 Gemeindepflegerinnen bewiesen. Ein paar Stichproben seien hier auszugsweise wiedergegeben:

E.: Seit Beginn des Krieges konnte in wenigen Familien Wäsche angeschafft werden. In unserer Gemeinde wären mindestens 100 Leintücher nötig. Am meisten hapert es an Kinderkleidern und auch bei Werktagskleidern für Arbeiter. Ferner fehlen Knabenhosen und sind Hemden für Frauen, Kinder und Männer nötig, was bei den Löhnen kein Wunder ist. Kinderreiche Familien sind mit Schuhen schlimm daran. Schuhaktionen wären sehr dringend.

I.: Der Stand der Bettwäsche ist in 50 Familien ganz unbefriedigend. Küchen- und Handtücher sind mangelhaft. Ueberall ist Ersatzbedarf für Kinderwäsche und Arbeitskleider. Schuhe konnten angeschafft werden, soweit der Frauenverein half.

S.: Ganz schlimm ist der Stand der Bettwäsche. Wir haben anlässlich der städtischen Winterhilfe feststellen können, dass bei 90 Prozent der einfachen Haushaltungen die notwendige Bettwäsche nicht mehr vorhanden ist. Die Erneuerung ist absolut dringend und gilt auch für Küchen- und Handtücher. Ferner ist ein fühlbarer Rückstand bei Kleidern für den Mann (Winterkleider und Mäntel) zu beobachten. Die Unterwäsche ist bei Wehrmännern minimal, bei nichtdienstpflichtigen Männern dagegen ungenügend. Der Unterschied ist noch deutlicher beim Schuhwerk, wo der Soldat besser ausgerüstet ist.

W.: In Familien der Industrie- und Hilfsarbeiter mit zahlreichen Kindern konnten seit 5 Jahren unmöglich Neuanschaffungen gemacht werden. (In der so schlecht zahlenden Fabrik X. figurieren für Männer Stundenlöhne von 65 Rp. und Anfangslöhne von 35 Rp.). Fehlende Hand- und Küchentücher sind unwichtig neben der Not für Leintücher und Anzüge für die Betten. Was man nicht sieht, also die Unterwäsche, ist wohl am mangelhaftesten für die Erdarbeiter, die viel brauchen. Es gibt einige Familien mit 5—6 Kindern, die über keine einzige Wolldecke verfügen. Schuhe werden soweit möglich angeschafft mit Hilfe der Gemeinden und Fürsorgeinstanzen.

Z.: Seit Beginn der Kriegsjahre konnten in einfachen Haushaltungen keine Neuanschaffungen an Bettwäsche gemacht werden. Frauenvereine, Winterhilfe und Fürsorgeamt helfen. Mit den Werktags- und Ueberkleidern ist bei Vätern und Söhnen oft grosser Mangel. Trotzdem die meisten von ihnen an der verbilligten Kleideraktion teilnehmen, fehlt es oft an Kleidern und Schuhen. Es gibt Familien, bei denen jedes mit den Schuhen im Rückstand ist, weil der Vater mit einem Monatsgehalt von 300—350 Franken für 3—4 Personen aufkommen muss.

Man kann diese Meinungsäusserungen, die im wesentlichen übereinstimmen, als Ermessungsangelegenheiten werten:

sie bieten aber doch gewisse Fingerzeige für das Erlöschen der finanziellen Reserven in vielen Familien. Daraus ergibt sich ohne Zweifel die Notwendigkeit grosszügiger Bereitstellung billiger, guter Textilwaren nach Friedensschluss und zwar im Rahmen der Arbeitsbeschaffung, sobald Rohmaterial herangeführt werden kann. Ueber aller Fürsorge steht indessen die Forderung nach einem angemessenen Lohn, der jedermann in die Lage versetzen soll, für seine Haushaltbedürfnisse aus eigener Kraft aufzukommen.

6. Im Rahmen der Schülerspeisung wurden 1943 an Kinder minderbemittelter Eltern rund 1,379,000 Zwischenverpflegungen und 620,000 Hauptmahlzeiten abgegeben. An die Totalkosten von 459,000 Fr. leistete der Bund 153,000 Fr.

III. Kriegsnothilfe in den Kantonen und Gemeinden.

Nachdem im Verhältnis Bund/Kanton und teilweise auch von diesem zu den Gemeinden keinerlei Zwang ausgeübt und das Prinzip der Initiative der souveränen Kantone auf dem Gebiete der Fürsorge respektiert wird, entwickelten sich die Notstandsaktionen in den einzelnen Landesgegenden sehr ungleich. Eine knappe Gesamtschau der geltenden Ordnung und erreichten Leistungen scheint deshalb zweckmässig. Die nachstehenden Angaben umfassen die Tätigkeit der kantonalen Kriegsfürsorgeämter bis Ende Juni 1944. Wo keine Abweichungen erwähnt werden, gelten die vorstehend erwähnten Einkommensgrenzen des EVD. vom 17. August 1943.

Aargau:

Der Regierungsbeschluss vom 17. Oktober 1941 überliess es den Gemeinden, Notstandsmassnahmen durchzuführen oder nicht. Bis im Spätsommer 1944 stieg die Zahl der an den allgemeinen Aktionen beteiligten Gemeinden von 8 auf 31, bei den Lieferungen von verbilligten Kartoffeln von 60 auf 100 und bei der Obstabgabe von 27 auf 84. Die Gemeinden setzen hinsichtlich der Beitragsgrenze des Kreises der Bezugsberechtigten und der Karenzfrist unterschiedliche Bedingungen fest. Bei den Einkommensgrenzen fallen einheitlich nur Kinderzuschläge in Betracht. Statt der differenzierten Anwendung der Notstandsgrenzen, spielten folgende Begriffe eine Rolle:

Bremgarten: Begriff Familie 2500 Fr. ;
Brittnau: Begriff kinderreiche Familie 2700 Fr.;
Hägglingen: Begriff Alleinstehende und Familie 2400 Fr. usw.

Die Ungleichheit von Ort zu Ort vermochte nicht zu befriedigen, und die teilweise Passivität der ländlichen Gemeinden förderte die Abwanderung in sozial fortschrittlichere Städte. Der Regierungsrat hat deshalb und in Erwartung allfälliger Krisenjahre eine vom Grossen Rat genehmigte Vorlage ausgearbeitet. Dieser Gesetzesentwurf will die Notstandsaktionen für das ganze Kantonsgebiet einführen, bei Gewährung eines gewissen Spielraumes an die Gemeinden, und zwar zugunsten von Einwohnern, die seit mindestens einem Jahr im Kanton Wohnsitz haben und deren Einkommen die vom Bund oder vom Kanton festgesetzten Grenzen nicht überschreitet. Die Gemeinderäte sollen die auf ungenügende Belöhnung zurückzuführenden Fälle einer besonderen kantonalen Stelle melden, die mit dem betreffenden Arbeitgeber verhandelt und zu Lohnerhebungen berechtigt ist. Für die Durchführung der Fürsorgeaktion verlangt der Regierungsrat einen jährlichen Kredit von 500,000 Fr.

An Unterstützungen wurden bis jetzt im ganzen ausgerichtet:

Allgemeine Notstandsaktionen	*Fr. 213,815.80*
Bundes- und Kantonsbeitrag (= ⅔)	= 21,693 Personen
Abgabe von Kartoffeln	*Fr. 123,336.40*
Bundes- und Kantonsbeitrag (= ⅔)	= 33,530 Personen
Abgabe von Obst	*Fr. 49,745.45*
Bundes- und Kantonsbeitrag (= ⅔)	= 26,777 Personen

Ferner wurden vermittelt:

Trockengemüse im Werte von Fr. 1097.20; Volkstuchwaren im Betrage von Fr. 335,096.55.

Appenzell-A.-Rh.:

Massgebend ist der Regierungsratsbeschluss vom 25. Oktober 1941, abgeändert durch BRB. vom 28. September 1942, betreffend Erhöhung der Maximalbeiträge. Ausser Schönengrund und Reute beteiligen sich alle Gemeinden (Urnäsch und Hundwil nur im Winter). Trogen, Urnäsch, Hundwil, Stein, Waldstatt, Gais, Wald, Grub und Walzenhausen weisen niederige Ansätze auf als die des EVD. Die Gemeinden haben zur Zeit Beitragsansätze von Fr. 5.— bis Fr. 10.— je erwachsene Person und von Fr. 3.— bis Fr. 10.— je Kind monatlich. Es werden hauptsächlich Gutscheine ausgegeben. Die Aufwendungen von Kanton und Gemeinden belaufen sich seit Kriegsausbruch bis Ende März 1944 auf rund 348,500 Fr. Zusammen mit den Bundesbeiträgen wurden ausgerichtet: Für Teuerungsbeihilfe 469,000 Fr., für verbilligte Kartoffeln 37,000 Fr. und für Obstabgabe 26,000 Fr. Die Zahl der Bezüge betrug Ende März 1944, mit Einschluss der Kinder, 2922 Personen.

Appenzell-I.-Rh.:

Nach dem Beschluss der Standeskommission vom 27. Februar, 20. März 1943, besteht eine kantonale Kriegsfürsorgekommission. Die Standeskommission hat besondere Fürsorgeaufgaben, wie Obst-, Gemüse- und Kartoffel-Verbilligungsaktionen, der Winterhilfe-Organisation übertragen. Vergleichsweise sei angeführt, dass die Winterhilfe 1943/44 44 alleinstehende Männer, 80 alleinstehende Frauen und 247 Familien mit 540 Erwachsenen und 600 Kindern, zusammen 1264 Personen, unterstützte. Für die Verbilligungsaktionen haben Kanton und Gemeinden total 7000 Fr. ausgegeben. Allgemeine Notstandsaktionen wurden bisher nicht durchgeführt.

Baselland:

Der einschlägige Landratsbeschluss vom 26. Februar 1942 wurde am 23. März 1944 in dem Sinne abgeändert, dass die Karenzfrist (Mindestdauer der Ansässigkeit) für ausserkantonale Ein-

wohner nun zwei Jahre beträgt. Wenn in einer Familie mit Kindern nur noch ein Elternteil vorhanden ist, werden für den Haushaltungsvorstand die Ansätze für «Familien ohne Kinder», abzüglich den entsprechenden Ansatz für eine erwachsene Person, angewendet. Vermögensgrenze: 6000 Fr. bei alleinstehenden Personen bis zum 55. Altersjahr; 10,000 Fr. bei Familien und Haushaltungen von mindestens 2 Personen bis zum 55. Altersjahre des Familienvorstandes. Grundsätzlich werden Barbeträge ausgerichtet. Einzelpersonen erhalten höchstens 25 Fr., Familien ohne Kinder maximal 40 Fr. pro Vierteljahr; Zulage für jedes Kind unter 15 Jahren 12 Fr. und für jedes weitere Erwachsene 15 Fr. Am 31. März 1944 wurden 2863 Personen unterstützt. Binningen, Birsfelden und Bottingen führten Brennholzaktionen, Birsfelden und Pratteln auch Suppenaktionen durch. Die vom Kanton und von den Gemeinden ausgegebenen Summen betrugen bis Ende März 1944 315,000 Fr. (inbegriffen eine Sonderaktion für kinderreiche Familien im Jahre 1941).

Basel-Stadt:

Massgebend sind die Grossratsbeschlüsse vom 23. April 1943 und 11. Mai 1944. Danach sind Kantonsbürger ohne Karenzfrist anspruchsberechtigt. Schweizer Bürger aus andern Kantonen müssen drei Jahre im Kanton ansässig sein. Die Durchführung der Aktionen erfolgt für das ganze Kantonsgebiet zentral durch das kantonale Arbeitsamt. Neben den vom Bund subventionierten Notstandsaktionen gehen die Brotverteilung und Mietzinszuschüsse an kinderreiche Familien auf eigene kantonale Rechnung. Einkommensgrenzen: Einzelperson 2000 Fr., 2 Personen 3100 Fr., Zuschlag je Kind 460 Fr. und für jede weitere erwachsene Person 900 Fr. Keine Teuerungsbeihilfe wird gewährt, wenn das liquide Vermögen folgende Beträge übersteigt:

Alter	Alleinstehende	Familien	Kinderzuschlag
bis 55	Fr. 7000.—	Fr. 12,000.—	Fr. 1000.—
» 56	» 6600.—	» 11,200.—	» 1000.—
» 57	» 6200.—	» 10,400.—	» 1000.—
usw.			
» 60	» 5000.—	» 8,000.—	» 1000.—
» 65	» 4000.—	» 6,500.—	» 1000.—

Ab 1. Oktober 1943 wurden folgende Vierteljahres-Barbeträge ausgerichtet: Für Alleinstehende 40 Fr., Ehepaare 70 Fr., Kinder bis 16 Jahre 25 Fr., weitere Personen im gemeinsamen Haushalt 30 Fr.

Durchgeführte Notstandsaktionen:

Barzuschüsse an 7752 Bezüger vom 1. November bis 31. März 1944: 1,085,920 Fr. (davon 829,189 Fr. Kantonsbeitrag). Brotpreisbeitrag an kinderreiche Familien vom 1. Juli 1942 bis 30. Juni 1944 an durchschnittlich 793 bis 875 Familien: 4578 Fr.; Brennholzver-

billigungen Januar und Februar 1943: 70,000 Fr., davon 47,000 Fr. Kantonsbeitrag.

Sonderaktionen (Verbilligung von Obst und Kartoffeln; für die von der Winterhilfe Basel-Stadt durchgeführten Sonderaktionen bezahlte der Kanton 100,000 Fr.).

Bern:

Die nach den Grossratsbeschlüssen vom 11. November 1941 und 23. Februar 1942 vom kantonalen Kriegsfürsorgeamt erlassenen Richtlinien sind nicht bindend, indem die Gemeinden die Notstandsaktionen fakultativ durchführen. Die Einkommensgrenzen für Bern, Biel, Thun und Burgdorf weichen von jenen des EVD. leicht ab. Die Stadt Bern gewährt für das Ehepaar 3200 Fr., pro Kind 600 Fr., je Erwachsener ebenfalls 600 Fr. Zuschlag; Biel für Ehepaare 3000 Fr., je Kind 500 Fr., pro weiteres Erwachsenes 800 Franken; Burgdorf, Ehepaar 2800 Fr., für 1 bis 4 Kinder je Kind 450 Fr. und für jedes weitere Kind 400 Fr. Eine grössere Zahl von Gemeinden hat Vermögensgrenzen aufgestellt. Barbeihilfen überwiegen, wobei Bern, Biel, Burgdorf und Thun Vierteljahresansätze von 24 bis 35 Fr. für Einzelpersonen, 45 bis 60 Fr. je Ehepaar und 18 bis 20 Fr. für jede weitere Person ausrichten. Von den Gemeinden hat einzig Renan Ausländer von den Notstandsaktionen ausgeschlossen. Die Beiträge des Staates machen grundsätzlich einen Drittel der gesamten Auslagen der Gemeinden aus. 27% werden allen Gemeinden entschädigt, während der Restbetrag zur Entlastung besonders bedrängter Gemeinden verwendet wird. Im Jahre 1943 beteiligten sich bei den einzelnen Aktionen 171 bis 199 Gemeinden mit 69,7 bis 74,4% der Wohnbevölkerung des Kantons. Die Totalausgaben sämtlicher Gemeinden für die Teuerungsbeihilfe (Mietzins, Lebensmittel, Kleidergutsprache usw.) und für die im Herbst abgegebenen Kartoffeln und Aepfel betragen nach provisorischen Berechnungen pro 1943 ca. 2,200,000 Fr., woran Bund und Kanton je einen Drittel leisteten. Gegenüber 1942 beträgt die Mehrausgabe 434,000 Fr. Die im Frühling 1943 unternommene Gemüseaktion vermittelte 85 000 kg. Die Gesamtaufwendungen machen bis Ende 1943 3,931,000 Fr. aus. Nutzniesser waren rund 46,000 bis 51,000 Familien und 1600 bis 9000 Einzelpersonen, wobei die Bezüger bei jeder Aktion gezählt wurden, also teilweise mehrfach figurieren.

Freiburg:

Nach dem Rahmenerlass des Staatsrates vom 20. Oktober 1941 und den seitherigen Instruktionen ist die Durchführung der Notstandsaktionen Sache der Gemeinden. Der Kanton drängte darauf, dass den Minderbemittelten unentgeltlich Pflanzland zur Verfügung gestellt und Saatgut, Düngmittel usw. vergütet wurden. Eine Person erhält maximal 2 Aren zugewiesen und je Are höchstens

15 Fr. ausgerichtet. Es leisten z. B. die Stadt Freiburg monatlich Fr. 11.50 an Alleinstehende, Fr. 17.50 an Ehepaare und Fr. 5.75 für jede weitere Person; Murten und Romont 10 Fr. an Alleinstehende, 15 Fr. an Ehepaare und 5 Fr. für jede weitere Person. (Diese Höchstbeträge gelten in den meisten Gemeinden). Berücksichtigt werden besonders die kinderreichen Familien, deren Mietzinszuschüsse sich der Kanton festzusetzen vorbehält. Hinsichtlich der Einkommensgrenze sind die Zuschüsse für Kinder und erwachsene Personen in vielen Fällen geringer als jene des EVD. Den Gemeinden der vier ersten Klassen, vergütet der Kanton $^{10}/_{30}$, jenen der 5. Klasse $^{12}/_{30}$ und solchen der 6. Klasse $^{15}/_{30}$ der Gesamtkosten. 1942 beteiligten sich an den allgemeinen Aktionen 400 Familien, 1943 3618 Familien, die gesamthaft rund 21,000 Fr. bzw. 64,000 Fr. Unterstützung bezogen. In diesen Zahlen ist die Stadt Freiburg nicht inbegriffen, die ihren Minderbemittelten 1942 139,000 Fr. Kriegsnothilfe gewährte. Die Aepfelaktion kam 1943 2288 Familien zugute.

Genf:

Der grundlegende Staatsratbeschluss ist vom 21. November 1941 datiert und betrifft namentlich die Mietzinshilfe an Wehrmänner (bei Einkommenseinbusse bis 20%), die im Jahresmittel 40 Fr. monatlich nicht übersteigen soll. Einzelne Gemeinden haben Beitragsgrenzen, z. B. Carouge Gutschriften von monatlich 4 bis 5 Fr. pro Person; Chêne-Bourgeries, Chêne-Bourg, Genève, Lancy Gutschrift auf Gas und Elektrisch; Thonex in bar höchstens 400 Fr. und in Naturalien maximal 600 Fr. im Jahr. Carouge sieht Barbeiträge für kinderreiche Familien vor, wenn die Bezüger Schweizer und 5 Jahre im Kanton ansässig sind. Bis Ende März 1944 erhielten die Minderbemittelten rund 1,393,000 Fr. Nutzniesser Ende 1943 = 14,150 Personen.

Glarus:

Die kantonale Verordnung vom 10. Mai 1942 verpflichtet die Gemeinden zur Kriegsnothilfe, die Barbeträge und Naturalaktionen umfasst. Bei der Festsetzung der Einkommensverhältnisse der Landwirtschaft werden Ansätze nach dem Beispiel Graubündens angewendet. Alleinstehende mit einem Vermögen über 7000 Fr. und Familiengemeinschaften mit einem solchen über 12,000 Fr., erhalten keine Unterstützung. Die Beitragsgrenze beträgt für jede Person über 15 Jahre monatlich 8 Fr. und für jedes Kind 6.50 Fr. An Barleistungen wurden vom 1. Januar 1942 bis 31. März 1944 175,000 Fr. ausgerichtet, woran der Kanton 60,000 Fr. und der Bund 58,000 Fr. bezahlte. Am 1. Juli 1944 waren, mit Einschluss der Kinder, 1370 Personen unterstützungsberechtigt. Die Kartoffel- und Obstaktionen 1943 erreichten zu Lasten der öffentlichen Hand 18,815 Fr. Die besondere Stoffverbilligung auf Rechnung des Kantons betrug 835 Fr.

Am 7. Mai 1944 beschloss die Landsgemeinde die Schaffung eines Lohnamtes, das mit dem kantonalen Amt für Kriegsnothilfe zusammengelegt wurde. Es hat die Aufgabe, während der Gültigkeitsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 10. Oktober 1941 in Fällen von Lohnbeschwerden in Industrie, Gewerbe, Heimarbeit und Handel eine Abklärung herbeizuführen. Ergibt sich eine offenkundig ungenügende Entlöhnung, so soll auf eine Verbesserung der Lohnverhältnisse hingewirkt werden. Nötigenfalls werden in der betreffenden Branche allgemeine Lohnerhebungen durchgeführt. Kommt das Lohnamt zur Ueberzeugung, dass Unternehmungen finanziell in der Lage sind, vorgeschlagene Mehrleistungen auf sich zu nehmen, dies jedoch unterlassen, so kann es dem Einigungsamt Anzeige machen. Wenn dessen Verhandlungen scheitern, so können mit der Ermächtigung des Regierungsrates die Vermittlungsvorschläge im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht werden. Ueber einen allfälligen Ausschluss eines Arbeitgebers aus der Konkurrenz um die Uebernahme öffentlicher Arbeiten entscheidet der Regierungsrat von Fall zu Fall.

Graubünden:

In Uebereinstimmung mit den Grossratsbeschlüssen vom 25. November 1941 und 1. Dezember 1942 führte der Kanton zentralisiert bisher nur im Winter Notstandsaktionen durch, wobei die Gemeinden ihren Kostenanteil für jedes Gesuch sichern mussten. Die Hilfe erfolgt in Form von Gutscheinen zum Bezuge von Lebensmitteln, Brennmaterialien, Kleidern, Wäsche sowie Mietzinszuschüssen. Zur Feststellung der Bezugsberechtigung wird das Einkommen aus landwirtschaftlichen Betrieben wie folgt gerechnet: Für ein Stück Grossvieh 300 Fr. Barverdienst im Jahr, für ein Stück Jungvieh 150 Fr. und für Kleinvieh 50 Fr. Der Ertrag aus landwirtschaftlichen Vermögen wird nicht einbezogen, wenn die Landwirtschaft mit mindestens 75% des Schatzungswertes überschuldet ist. Keinen Unterstützungsanspruch hat, wer liquides Vermögen besitzt, das folgende Ansätze übersteigt: Alleinstehende 5000 Fr., Ehepaar ohne Kinder 8000 Fr., Ehepaar mit Kinder 10,000 Fr. Witfrau mit Kinder 12,000 Fr. Die Beitrags-Höchstansätze betragen für die ganze Dauer des Winters: Alleinstehende 75 Fr., kinderlose Ehepaare 120 Fr., Ehepaar mit einem Kind unter 16 Jahren 180 Fr., für jedes weitere Kind 30 Fr. In Orten mit besonders teuren Mietzinsen können obige Ansätze um höchstens einen Drittel verbessert werden. In den Winterhalbjahren 1940/41 bis 1943/44 wurden jeweils 9600 bis 14,800 Personen unterstützt. An Teuerungsbeihilfe leisteten Kanton und Gemeinden je 50%, zusammen rund 785,000 Fr. Dazu kommen noch die verschiedenen Naturalverbilligungsaktionen wie Obst, Gemüse und Kartoffeln.

Luzern:

Laut Verordnung des Regierungsrates vom 23. Dezember 1941 fördert und unterstützt der Kanton die allgemeinen Notstandsaktionen der Gemeinden. Soweit ein öffentliches Bedürfnis besteht, kann eine Gemeinde zur Durchführung von allgemeinen Aktionen verpflichtet werden. Der Kantonsbeitrag macht 25% aus, bei stark belasteten Gemeinden etwas mehr. Die Einkommensgrenzen liegen für ländliche Verhältnisse unter jenen des EVD., d. h. bei 1400 Fr. für Alleinstehende, 2200 Fr. für Ehepaare, 300 Fr. je Kind und 600 Fr. je weitere erwachsene Person. Von den Aktionen sind ausgeschlossen: Alleinstehende mit 15,000 Fr. und Familien mit 25,000 Franken Vermögen. Im Rahmen der allgemeinen Notstandsaktionen, mit Einschluss der für Minderbemittelte durchgeführten Brotverbilligung, gelten als Höchstunterstützungspreise pro Vierteljahr: Alleinstehende 30 Fr., Ehepaar ohne Kinder 50 Fr., Kinder und weitere im Haushalt Angehörige 20 Fr. Familien mit vier und mehr Kindern unter 16 Jahren erhalten Sonderbeihilfen von jährlich 20 Fr. je Kind (letzte Auszahlung im Mai 1944), woran die Gemeinde $^1/_6$, der Kanton $^3/_6$ und der Bund $^2/_6$ leisteten. Die Summe sämtlicher Unterstützungen (ohne Sonderaktionen der Gemeinden) vom November 1941 bis Ende des Winterhalbjahres 1943/44 beträgt rund 1,162,500 Fr., wovon 379,700 Fr. auf den Kanton und 391,800 Fr. auf die Gemeinde entfallen. 1943 waren gegen 18,000 Personen beteiligt.

Neuenburg:

Die allgemeinen Notstandsaktionen beruhen heute hauptsächlich auf dem Staatsratsbeschluss vom 20. April 1943. Die Aktionen sind kantonal vereinheitlicht, und Unterstützungsgesuche aus Gemeinden, die keine Beihilfe gewähren, werden durch das kantonale Departement behandelt, wobei die Gemeinde einen Drittel der Kosten übernehmen muss. Die allgemeine Notstandshilfe beträgt vierteljährlich für Alleinstehende 25 Fr., für Familien mit 2 Personen 50 Fr. und für jede weitere Person, bis zu 9 Personen, 15 Fr. Für Kinder über 14 Jahren kann der Zuschuss um 10 Fr. erhöht werden. Die besondern Mietzinszulagen an Wehrmänner stützen sich auf die Staatsratsbeschlüsse vom 4. November 1941 und vom 2. Mai 1944. Sie werden nur gewährt bei mobilisationsbedingten Miet- oder Hypothekarzinsrückständen und sofern das Gesamteinkommen, inbegriffen Lohnersatz, während des Aktivdienstes 85% des normalen Einkommens nicht übersteigt. Die Gesamtbarleistungen 1941 bis Ende März 1944 betragen für Kanton und Gemeinden je rund 234,000 Fr., wozu noch Kartoffel- und Apfelaktionen kommen. Im besten Falle beteiligten sich 43 Gemeinden (Herbstaktion 1941) und 7113 Personen (verbilligte Aepfelabgabe 1941). Von den allgemeinen Notstandsaktionen des letzten Jahres zogen vierteljährlich 1900 bis 3350 Personen Nutzen.

Nidwalden:

Der Landratsbeschluss vom 7. Dezember 1942 leitete die Erlasse über Kriegsfürsorgemassnahmen ein, die für alle Gemeinden obligatorisch sind. Der Kanton gibt den Gemeinden Verbilligungsmarken von 5 Rp. je kg Brot zuhanden der Minderbemittelten ab. Die Butterverbilligung ist bis auf Ende April 1945 befristet. Es werden keine Zuschüsse in bar verabreicht. Einkommensgrenzen: Alleinstehende 1600 Fr., Ehepaare 2500 Fr., je Kind 350 Fr. und je erwachsene Person im gleichen Haushalt 700 Fr. Kanton und Gemeinden bezahlten 1943 für allgemeine Aktionen 32,000 Fr. 1941 bis 1943 betragen sämtliche Aufwendungen (Obst- und Kartoffelverbilligung inbegriffen) 51,366 Fr., woran der Bund 25,648 Franken vergütete.

Obwalden:

Der erste Kantonsratsbeschluss stammt vom 29. September 1941. Seit dem 12. Juni 1944 besteht in den Vollziehungsbestimmungen zur kantonalen Verordnung über die soziale Fürsorge vom 26. Februar 1944 eine neue Grundlage und gestützt darauf ein kantonales Fürsorgeamt. Die Durchführung der bisher vorwiegend auf das Winterhalbjahr beschränkten Aktionen ist Aufgabe der Gemeinden, aber nicht obligatorisch. Die Unterstützungen werden vorwiegend in Gutscheinen auf rationierte Lebensmittel gewährt. Familien mit vier und mehr Kindern unter 16 Jahren werden bevorzugt. 1941 bis Ende März 1944 belaufen sich die Unterstützungen auf 53,627 Fr. Im letzten Winterhalbjahr 1943/44 waren 48 Alleinstehende und 292 Familien mit 1843 Angehörigen beteiligt.

St. Gallen:

Auf Grund des Regierungsratsbeschlusses vom 24. Oktober 1941 führen die Gemeinden Notstandsaktionen durch. Der Kanton kann Gemeinden mit dringlichem Bedürfnis zur Kriegsnothilfe verpflichten. Das Schwergewicht liegt bei der verbilligten, oder in besonderen Fällen unentgeltlichen Abgabe von Lebensmitteln, Brennmaterialien oder andern Verbrauchsgütern. Einzig die Stadt St. Gallen richtet Barbeträge aus. Einzelne Gemeinden schliessen die Ausländer aus, während Rapperswil und Wattwil für diese 10 Jahre Karenzfrist vorschreiben und die Stadt St. Gallen auf das Wohndatum vom 1. September 1939 abstellt. Der Ertrag eines 3000 Fr. nicht überschreitenden steuerbaren Vermögens fällt bei der Ermittlung des Einkommens ausser Betracht. Bei einem steuerbaren Vermögen von 1500 Fr. hört der Unterstützungsanspruch auf. Der Kanton leistet 26⅔% Beitrag, die Gemeinde 40%. Unterstützungsgrenzen bestehen nur in dem Sinne, dass für kinderreiche Familien je Kind eine Jahreszulage von 60 Fr. bezahlt wird, aber erst vom 4. Kind an. Alle Notstandsaktionen zusammen belaufen sich bis 30. April 1944 auf 2,023,346 Fr. An den einzelnen Etappen beteiligten sich 19 bis 63 Gemeinden mit 773 bis 5150 Familien.

Schaffhausen:

Die massgebende Verordnung des Regierungsrates datiert vom 4. Februar 1942. Die Notstandsaktionen werden unter zentraler Kontrolle durch die Gemeinden organisiert, in bar oder Naturalien. Die Fürsorgeleistungen betragen in städtischen Verhältnissen im Quartal höchstens 60 Fr. für Verheiratete ohne Kinder, 30 Fr. für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, 20 Fr. für jedes Kind oder jede weitere in der Familie lebende und von ihr unterstützte Person. In halbstädtischen Verhältnissen sind diese Beträge 10% und in Dörfern 20% niedriger. Für Arbeitslose bestehen besondere Teuerungszulagen: je Stempeltag 80 Rp. für Alleinstehende, 1.20 Franken für Unterstützungspflichtige und 50 Rp. für jedes Kind unter 15 Jahren. Die gesamten Unterstützungen dürfen je nach Unterstützungspflicht 70 bis 85% des Tagesverdienstes nicht übersteigen. Die Einkommensgrenzen weichen von jenen des EVD. für Alleinstehende und Ehepaare mit folgenden Ansätzen ab:

	Alleinstehende	Ehepaare
Städtisch	Fr. 2200.— *	Fr. 3300.—
Halbstädtisch	» 1800.—	» 2800.—
Ländlich	» 1600.—	» 2600.—

* Für alleinstehende Personen als Vorsteher einer Familiengemeinschaft können die Ansätze um Fr. 400.— erhöht werden.

Die Kantonsbeiträge von 25 bis 35% richten sich nach dem prozentualen Verhältnis des Bruttoertrages der Gemeindesteuer zum Bruttoertrag der Staatssteuer.

Die Stadt Schaffhausen führt nebst andern Massnahmen eine Brotverbilligung durch, 12 Rp. pro kg, die auch den Armengenössigen zugute kommt. Die Abrechnung gegenüber dem Bund weist nur 5 Rp. je kg aus. Ferner hat die Stadt Schaffhausen eine Suppenküche, die letztes Jahr 22 635 l Suppe verabfolgte. Vom betreffenden subventionsberechtigten Kostenbetrag von Fr. 9558.50 übernahm der Bund Fr. 3186.16 und der Kanton 2963 Fr. Gesamthaft wandten Bund, Kanton und Gemeinden bis Ende 1943 rund 340,000 Fr. auf.

Schwyz:

Der Regierungsratsbeschluss vom 4. September 1942 über die kriegswirtschaftlichen Fürsorgemassnahmen wurde ergänzt durch einen Beschluss vom 12. April 1944 über Kinderzulagen von je 30 Fr. an die minderbemittelte Bevölkerung. Die Durchführung der Notstandsaktionen ist grundsätzlich Sache der Gemeinden; die Brotverbilligung von je 5 Rp. pro kg ist dagegen gemäss RRB. vom 2. Oktober 1942 obligatorisch. Mit den Suppenküchen befassen sich ausnahmslos private Organisationen. Berücksichtigt werden Familien mit 3 und mehr verdienstunfähigen Kindern und andere Personen, die sich in besonders bedürftiger Lage befinden.

Die Brotverbilligung an 4178 bis 4390 Bezüger betrug 1942/43

2573 Fr. Für Kinderzulagen zuhanden von 121 Familien wurden ab 5. Oktober 1943 bis Ende 1943 3520 Fr. ausbezahlt. Beizufügen ist die Abgabe von Kartoffeln, Lagerobst und Gemüse.

Solothurn:

Durch Volksabstimmung vom 23. November 1941 wurde die Ausrichtung einer Teuerungsbeihilfe an die notleidende Bevölkerung beschlossen. Die Unterstützung erfolgt überall in bar. Vom Standpunkt der Gemeindefinanzen aus besteht kein berechtigter Grund, die Beihilfen vorzuenthalten, da bei dieser Aktion erstmals ein weitgehender Finanzausgleich zwischen den Gemeinden stattfindet. Ausländer werden berücksichtigt, soweit sie sich des Gastrechtes würdig erwiesen. Die etwas erhöhten Einkommensgrenzen betragen mit Genehmigung des EVD. in ländlichen Verhältnissen für Alleinstehende 1650 Fr., Ehepaare 2600 Fr. Der Mietzins wird bei der Festlegung der Einkommensgrenze berücksichtigt, indem von dieser ein durchschnittlicher Mietzins abgezogen und der tatsächliche Mietzins in jedem Einzelfall wieder hinzugeschlagen werden kann. Alleinstehende und Familien mit freier Kost erhalten in der Regel keine Teuerungsbeihilfe. Von der Hilfe sind ausgeschlossen: Personen mit einem Vermögen von über 5000 Fr. für Alleinstehende und Familien, von über 10,000 Fr. liquidem Vermögen. Die Unterstützung beträgt im Vierteljahr für jede erwachsene Person 35 Fr. und je Kind 25 Fr. Bei der freiwilligen Torfaktion sind keine bestimmten Beiträge vorgesehen. Die Aufwendungen des Kantons betragen:

a) Wehrmannszulage pro 1940/41 (vor Einführung der Teuerungsbeihilfe): 64,292 Fr., woran der Kanton ¾ und die Gemeinden ¼ bezahlten.
b) Teuerungsbeihilfe bis 31. Januar 1944 rund 999,000 Fr. mit je ⅓ Bundes-, Kantons- und Gemeindeanteil. Als Bezüger kamen, je Auszahlungsperiode, 5800 bis 6000 Personen (Kinder inbegriffen) in Frage.

Ferner wurden 1943 551.640 kg Kartoffeln mit einem Kostenaufwand von rund 76,928 Fr. und 169,895 kg Aepfel um 20,602 Fr. verbilligt abgegeben, unter Dreiteilung der Kosten.

Tessin:

Der Staatsrat hat die auf Grund eines Erlasses vom 18. Dezember 1941 eingeführten Notstandsaktionen am 29. September 1942 obligatorisch erklärt. Die Beiträge werden durch den Kanton ausbezahlt. Die Unterstützungen dürfen im Jahr für Alleinstehende 70 Fr., Ehepaare 120 Fr., Kinder unter 16 Jahren 30 Fr. und weitere Erwachsene 40 Fr. nicht übersteigen. Der staatliche Anteil ist je nach der Finanzlage der Gemeinden von 33,3 bis 56,7% abgestuft. Ausländer sind bezugsberechtigt, wenn sie seit dem

1. September 1939 im Kanton wohnen. 1941 bis 1943 wurden an ca. 9600 Nutzniesser rund 311,000 Fr. bezahlt, wovon der Bund 82,150 Franken vergütete. Die Verbilligungsaktionen (ohne Textilien) bedingten einen Kostenaufwand von 279,000 Fr., woran der Bund rund 118,000 Fr. bezahlte.

Thurgau:

Der kantonale RRB. vom 21. Oktober 1941 ist ein Rahmenerlass. Die einzelnen Aktionen sind freiwillig, beschränken sich auf wenige Monate und werden durch die Gemeinden verwaltet. Die Zuwendungen erfolgen entweder in natura oder als Gutscheine. Barbeträge werden ausbezahlt in Arbon, Bischofszell, Egnach, Frauenfeld und Romanshorn. Die Gemeinden setzen die Beträge fest, die im Einzelfalle ausgerichtet werden können. Keine Betragsgrenzen haben Rickenbach und Scherzingen. Die Gemeinde Uttwil berücksichtigt nur Familien. Bürglen sieht für Ausländer die Hälfte des Beitrages für Schweizer Familien vor. Verschiedene Gemeinden haben Karenzdaten vom Jahre 1941 für zugezogene Familien aus andern Kantonen. Für die Einkommensgrenze gilt das erste Schema des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 20. November 1942. Laut kantonalem Kreisschreiben vom 13. Nov. 1941 sind Personen, deren Einkommen wesentlich aus Vermögensertrag besteht, in der Regel auszuschliessen. Bestimmte Vermögensgrenzen hat nur Frauenfeld: Alleinstehende 3000 Fr., Ehepaare ohne Kinder 5000 Franken, Ehepaare mit Kinder 8000 Fr. und Witwen mit Kinder 12,000 Fr. Der Anteil des Kantons an die Nothilfe beträgt einen Drittel. (In bezug auf Leistungen siehe Tabelle).

Uri:

Der Kanton hat bisher von der Abgabe von Gutscheinen, Bar- und Mietzinszuschüssen restlos abgesehen und sich nur an den vom Eidg. Kriegsfürsorgeamt organisierten Aktion für verbilligte Abgabe von Obst, Kartoffeln, Gemüsen und Textilien beteiligt. (Siehe Tabelle.)

Waadt:

Gestützt auf Erlasse des Staatsrates vom 4. November 1941 und 5. März 1943 werden die Aktionen von den Gemeinden durchgeführt. Das kantonale Projektformular zählt die verschiedenen Möglichkeiten von Natural- und Gutscheinaktionen auf und weist auch auf Suppenküchen, Mietzinsbeihilfen und Barbeträge hin, die aber offensichtlich nur geringe Bedeutung haben. Lausanne berechnet die Unterstützungsbeträge in Prozenten der Differenz zwischen wirklichem Einkommen und der Einkommensgrenze: Ehepaare ohne Kinder 20% der Differenz, Ehepaare mit 1 bis 2

Kindern 30% und solche mit 3 und mehr Kindern 50%. Diese Vorschriften werden indessen den Einzelfällen angepasst und zwar häufig im Sinne einer Reduktion. Orbe, Pully, Vevey und Yverdon wenden ähnliche Berechnungsgrundsätze an. Im allgemeinen besteht die Tendenz, nicht sehr wesentliche Beiträge zu leisten, dafür aber mögichst viele Bürger zu berücksichtigen. Nur Familien werden unterstützt in Aigle, Bex, Lausanne, Sullens, Tolochenax, Vevey und Morges (hier nur solche mit mehr als 2 Kindern). Ausländer sind in Châtelard und Payerne nicht unterstützungsberechtigt. Verschiedene andere Gemeinden haben längere Karenzfristen festgesetzt. Kantonsfremde Schweizer, die nach dem 31. Oktober 1941 zugezogen sind, haben ebenfalls keine Ansprüche. Der Kantonsanteil beträgt in der Regel 26⅔%, der Gemeindebeitrag 40%. Gemeinden, die unter Finanzkontrolle stehen, haben bloss 30% Kostenanteil zu übernehmen. Der Staatsbeitrag darf im Jahr 2.50 Franken pro Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen. 1943 kamen die Kartoffelverbilligung 10,188 Personen, die Aepfelabgabe 12,684 Personen, die Suppenküche 307 Personen, die Schülerspeisungen 1945 Kindern und die allgemeinen Notstandsaktionen 19,019 Personen zugute. Vom 1. Januar 1941 bis 31. Dezember 1943 leisteten der Kanton rund 357,000 Fr. und die Gemeinden 525,000 Fr.

Wallis:

Der Vollziehungsbeschluss des Staatsrates vom 10. Oktober 1942 enthält Subventionsbestimmungen. Sion, Monthey, Orsières, Brig, Saxon und Nax führen Aktionen durch. Allgemein wird die Beitragsgrenze in Prozenten der Differenz zwischen Naturaleinkommen und Notstandsgrenze errechnet, z. B. in Sion für Alleinstehende und Ehepaare ohne Kinder 10 bis 25%, für Familien mit 1 bis 2 Kindern 15 bis 30%, für Familien mit 3 Kindern 20 bis 35% und für jedes weitere Kind 5% mehr. Das Karenzdatum lautet für Ausländer auf 1. Januar 1925 und für ausserkantonale Schweizer Bürger auf 1. September 1939. Sion hat eine Einkommensgrenze von 1800 Fr. für Alleinstehende, 2600 Fr. für Ehepaare, Zuschlag von 400 Fr. für jede weitere Person. Vom fünften Kind an beträgt der Zuschlag nur 300 Fr. Der Staatsanteil ist 25%, jedoch jährlich höchstens 2 Fr. pro Kopf der Wohnbevölkerung einer Gemeinde. An der Kartoffelverbilligungsaktion vom Frühling 1944 waren 13,278 Personen beteiligt, wovon 5034 Kinder.

Zug:

Der Kantonsratsbeschluss über Weiterführung der Notstandsaktionen für Minderbemittelte vom 7. September 1944 hat alle früheren Weisungen aufgehoben. Die Aktionen sind obligatorisch und werden durch die Gemeinden unter Aufsicht der Einwohner-

räte durchgeführt. Von den Unterstützungskosten fallen — soweit der Bund nicht bezahlt — ¾ zu Lasten des Kantons und ¼ auf Rechnung der Einwohnergemeinde. Bezugsberechtigt sind: Familien ohne Kinder bis zu einem Höchsteinkommen von 3200 Fr. in städtischen, 2800 Fr. in halbstädtischen und 2500 Fr. in ländlichen Verhältnissen; Alleinstehende bis zu einem Höchsteinkommen von 1900 Fr., bedürftige Wehrmannsfamilien und Arbeitslose, sofern sie während des Militärdienstes oder der Arbeitslosigkeit ein monatliches Einkommen von 225 Fr. bzw. 150 Fr. nicht erreichen. Für Kinder und weitere Erwachsene erhöht sich die Einkommensgrenze nach dem Schema des EVD. Nicht bezugsberechtigt ist, wer kein ganzes Jahr im Kanton wohnt. Falls der bisherige Wohnsitzkanton Gegenrecht hält, wird diese Frist auf 6 Monate festgesetzt. Bei einem Vermögen von über 10,000 Fr. werden die Unterstützungsgesuche abgelehnt. An Familien und alleinstehende Personen werden ab 1. September 1941 pro Monat folgende Zuschüsse ausgerichtet:

a) für Familien eine Grundzulage von 15 Fr.; b) für Alleinstehende 10 Fr.; c) für jedes Kind unter 18 Jahren 10 Fr.; d) für jede in der Familiengemeinschaft lebende verdienstunfähige Person 10 Fr.; e) für bezugsberechtigte Familien mit 4 Kindern unter 18 Jahren und mehr ein Mietzinszuschuss von 10 Fr.

Die Zuschüsse können in Bargeld, Naturalien oder Gutscheinen zum Bezug von Lebensmitteln und Brennmaterialien bestehen.

Vom Oktober 1942 bis Mai 1944 betrug die Nettobelastung des Kantons rund 148,000 Fr., die der Gemeinde gegen 49,000 Fr. An die Gesamtkosten von 296,000 Fr. leistete der Bund 99,000 Fr. 1942/43 waren 2192 Bezüger (Kinder inbegriffen) beteiligt, 1943/1944 2014 Bezüger.

Zürich:

Der erste Erlass des Kantonsrates trägt das Datum vom 27. Oktober 1941. Die einzelnen Aktionen werden von den Gemeinden durchgeführt. Sie sind nicht obligatorisch, jedoch fast durchwegs üblich. Der Kanton macht Gebrauch von den verschiedenen Möglichkeiten, wie Barunterstützungen, Abgabe verbilligter Lebensmittel und anderer Verbrauchsgüter. Er förderte die Volkstuchaktion durch direkte Abgabe zu stark verbilligten Preisen und unterstützt die Schülerspeisungen.

Als Karenzfrist wurden den Gemeinden 3 Jahre empfohlen. Eine Anzahl Orte haben für die Bezugsberechtigung von Ausländern verschärfte Bedingungen aufgestellt, insbesondere sehr langen Aufenthalt in der Schweiz, neben längerem Wohnsitz in den Gemeinden. Die unten angeführten Höchstberechtigungsgrenzen stellen die Summe von Einkommen und maximaler Kriegsnotunterstützung dar:

Gültig ab	1. Jan. 1944	1. April 1944	1. Jan. 1944	1. Jan. 1944	1. Jan. 1944
Ortskategorie in der Lohn- und Verdienstersatzordnung	Stadt Zürich	Winterthur	Gemeinden Kat. I	Gemeinden Kat. II	Gemeinden Kat. III
	Zeitraum: Pro Quartal				
Alleinstehende *ohne* eigenen Haushalt	590.—	570.—	540.—	490.—	440.—
Alleinstehende *mit* eigenem Haushalt	740.—	720.—	640.—	590.—	540.—
Ehepaare	900.—	900.—	850.—	775.—	700.—
+ jede weitere Person unter 16 Jahren	142.—	130.—	142.—	130.—	117.—
+ jede weitere Person über 16 Jahren	255.—	190.—	255.—	230.—	205.—

Ansätze: Für Alleinstehende . . . . . Fr. 40.— pro Quartal
Für Ehepaare . . . . . » 75.— » »
Für jedes Kind u. jede weitere Person » 30.— » »

An verheiratete landwirtschaftliche Arbeitnehmer, welche die Bedingungen für die Teilnahme an Notstandsaktionen erfüllen, wird an Stelle der Beihilfe gemäss BRB. vom 9. Juni 1944 die grössere Kriegsnothilfe gewährt.

Kanton und Gemeinden haben vom 1. Oktober 1941 bis zum 31. Dezember 1943 folgende Kosten auf sich genommen:

Barunterstützungen	Fr. 4,024,801.25
Naturalaktionen (inbegriffen Herbstzulage) . . .	» 1,322,246.85
Schülerspeisungen	» 62,002.05
Total	Fr. 5,409,050.15

Die Höchstzahl der im Kanton Unterstützten (Kinder inbegriffen) betrug 1942 38,552 und 1943 34,691 Personen.

Buchbesprechungen.

Dr. Carl Alfred Spahn. Staatsmacht und Individualsphäre. Verlag Fretz & Wasmuth AG., Zürich. 264 Seiten. Brosch. Fr. 9.50.

Dieses Buch ist, wenn man es mit Verstand liest, ein äusserst wichtiges Buch. Der Verfasser gibt zuerst die Geschichte der Individual- und Freiheitsrechte wieder von der magna charta bis zu den Menschenrechten, wie sie im Zusammenhang mit der Befreiung Amerikas und insbesondere als ideologischer Ausdruck der Französischen Revolution formuliert worden sind (letztere Version wird sogar im Wortlaut wiedergegeben und kann uns alle zu allerlei nützlichem Nachdenken veranlassen). Der Verfasser ist bewusst einseitig. In der Reihe der Philosophen und Denker, die er zugunsten seiner These aufruft, werden nur bewährte Kronzeugen der Freiheitsrechte zitiert, von Bodin bis zu Montesquieu und Rousseau.

Vielleicht geht der Verfasser in seiner Einseitigkeit ein wenig sehr weit, wenn er immer wieder durchblicken lässt, dass bei allen auf diese Rechte bezüglichen Erwägungen auf das Bisherige aufgebaut und fortgesetzt werden soll, dass die Individual- und Menschenrechte in ihrer klassischen Form absolut